

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2023

Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung der Entwicklungsziele für den Bereich Herzogenrath-Mitte „Erkensstraße“

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 6) m.W.v. 01.02.2023 i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wurde im Rahmen einer dringlichen Entscheidung am 24.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem Bereich „Erkensstraße“ steht der Stadt Herzogenrath in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs zu. Als städtebauliche Maßnahme zieht die Stadt Herzogenrath eine Erweiterung der unmittelbar angrenzenden Feuer- und Rettungswache Herzogenrath in Betracht.

§ 2

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die Flächen innerhalb der mit einer unterbrochenen Linie umgrenzten Bereiche im Herzogenrather Stadtzentrum. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Die Satzung mitsamt Anlage kann ab sofort gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung während der Dienststunden der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

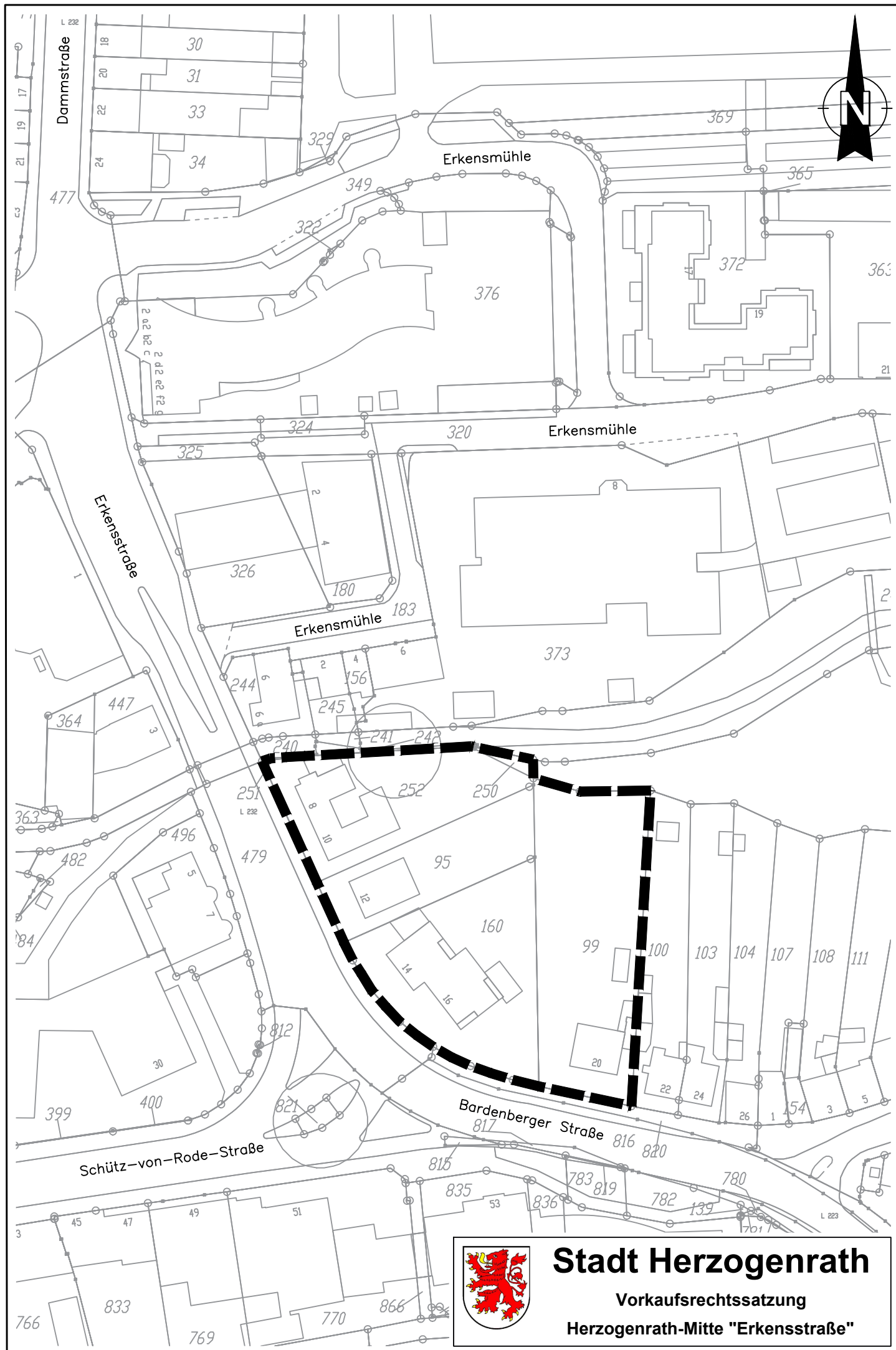
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 04.05.2023

Der Bürgermeister

(Dr. Benjamin Fadavian)



Stadt Herzogenrath

Vorkaufsrechtssatzung

Herzogenrath-Mitte "Erkensstraße"